

Hintergrund

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz wurde gem. § 8 Abs. 8 SGB XI die Möglichkeit geschaffen bis zum 31.12.2021 Anschaffungen zu fördern, die dazu beitragen Pflegekräfte in ihrem Arbeitsalltag zu entlasten und mehr Zeit für die Versorgung von Patient*innen zu ermöglichen und Menschen mit Pflegebedarf eine stärkere Beteiligung ermöglichen. Der Förderzeitraum wurde mit der Einführung des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) bis zum **31.12.2030** verlängert sowie die Fördertatbestände erweitert.

Anspruchsberechtigte

Ambulante und (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geschlossen haben.

Förderhöhe

Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 40 % der verausgabten Kosten. Insgesamt ist eine Kostenübernahme von maximal 12.000€ möglich.

Förderfähige Maßnahmen

Anschaffung von digitaler und technischer Ausrüstung sowie Investitionen in IT- und Cybersicherheit und Schulungen zur Entlastung der Pflegekräfte, die insbesondere das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung betreffen.

Zum Beispiel in den Bereichen:

- Entbürokratisierung der Pflegedokumentation,
- Dienst- und Tourenplanung,
- Elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI
- Verbesserung der Arbeitsabläufe und Organisation bei der Pflege

Konkrete Maßnahmen und Anschaffungen könnten beispielsweise sein:

- Erwerb von Software (z. B. Lizenzen für Betriebssysteme sowie deren Upgrades/ Lizenzen für Anwendungssoftware wie u. a. Pflegedokumentationssoftware)
- Erwerb von Hardware (z.B. PC, Laptops, Router, Headsets etc.)
- Systeme zur mobilen Datenerfassung der Pflegedokumentation durch Smartphones/Tablets
- Die Einrichtung eines W-LAN Netzes ist förderfähig soweit dieses - als technische Voraussetzung - zur Nutzung einer Hauptanschaffung im Förderzeitraum (bspw. Tablets inkl. Software zur Pflegedokumentation zur Entlastung des Pflegepersonals) benötigt wird
- Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen (auch für Menschen mit Pflegebedarf)

Nicht-förderfähige Maßnahmen

Anschaffungen, welche Therapie- bzw. Unterhaltungs- oder Beschäftigungszwecken dienen (z.B. Pepper, Paro-Robbe, Qwiek) sowie Digitale Technik zur Personenortung (GPS-Tracker) sind von der Förderung ausgeschlossen. Auch Mobiliar oder der Ausbau von Räumlichkeiten kann im Rahmen dieser Förderung nicht berücksichtigt werden.

Antragsstellung

Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist. Es können im Antragsverfahren sowohl Kostenvoranschläge (prospektiv), als auch Rechnungen (retrospektiv) eingereicht werden.

Weitere Informationen

- Musterantrag Einrichtung - [Link](#)
- Musterantrag Anlage Träger - [Link](#)
- Richtlinie des GKV-SV zur Förderung - [Link](#)
- Orientierungshilfe BMG und Bundesverbände der Leistungserbringer und Leistungsträger - [Link](#)